

# STATUTEN

## I Name und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen Fussballclub Lerchenfeld besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB. Der Sitz des Vereins ist Thun.

## II Zweck, Verbandszugehörigkeit

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Fussballsportes sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes SFV und dessen anerkannten Unterverbänden.

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, UEFA und des SFV, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

### Art. 4 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind rot/grün.

## III Mitgliedschaft

### Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder, Senioren, Veteranen
- Junioren / Juniorinnen
- Ehren- /Freimitglieder
- Gönner- /Passivmitglieder
- Supporter- /Donatorenmitglieder
- Funktionäre und Schiedsrichter

### Art. 6 Mitgliederstatus

Als Mitglieder der Kategorien Aktiv, Senioren, Veteranen und Junioren gemäss Artikel 5 können Personen aufgenommen werden, die das vom SFV reglementarisch festgesetzte Alter erreicht haben.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderem Masse verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung.

Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer mindestens 15 Jahre aktiv (ab Beginn der Stimmberechtigung) tätig war und sich für die Interessen des Vereins eingesetzt hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung.

Als Gönner oder Passivmitglieder können alle Personen oder Institutionen aufgenommen werden, die sich verpflichten, den festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.

Die Mitglieder der Supporter- und Donatorenvereinigung des FC Lerchenfeld (Verein mit eigenen Statuten) werden automatisch Mitglied des Vereins.

Die Funktionäre werden durch den Vorstand in den entsprechenden Chargen bestimmt.

## IV Eintritt, Austritt

### Art. 7 Eintritt

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes auf schriftlichen oder mündlichen Antrag des Beitretenden.

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.

Die Aufnahme in den Verein schliesst die Anerkennung der Statuten des Vereins und der Verbandsorgane in sich ein.

### Art. 8 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Bei einem Austritt während dem Vereinsjahr werden der Mitgliederbeitrag sowie weitere Verpflichtungen für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

### Art. 9 Übertritt

Der Übertritt zum Passiv- oder Gönnermitglied kann nur nach der Vorrunde oder auf Ende Saison erfolgen.

Der Übertritt vom Juniorenmitglied zum Aktivmitglied, vom Aktivmitglied zum Seniorenmitglied sowie vom Seniorenmitglied zum Veteranenmitglied erfolgt automatisch nach den Bestimmungen der Alterskategorien des SFV.

### Art. 10 Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vorstand nach vorgängiger Anhörung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss der Ausschluss unter Angabe der Gründe mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt werden.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- die Verletzung der Statuten
- schwere Verletzung der Interessen des Vereins
- Schädigung des Ansehens des Vereins durch negatives Verhalten

Das Mitglied kann innert 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag zu Händen der nächsten Hauptversammlung Beschwerde einlegen.

Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

Ebenfalls ausgeschlossen wird ein Mitglied, das nach zweimaliger Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. Der Ausschluss erfolgt unter entsprechender Benachrichtigung des ausgeschlossenen Mitgliedes. Das ausgeschlossene Mitglied kann beim SFV zum Boykott angemeldet werden.

## V Finanzierung, Haftung

### Art. 11 Finanzierung

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Erlös aus Eintrittsgeldern und Veranstaltungen
- Sponsoring
- Spenden
- Subventionen
- Übrige Einnahmen

Der Mitgliederbeitrag für Mitglieder mit einem Spielerpass setzt sich wie folgt zusammen:

- Verbandsbeitrag
- Unkostenbeitrag

Die Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres resp. beim Eintritt zu entrichten. Für Mitglieder, welche in der 2. Hälfte des Vereinsjahres dem Verein beitreten, kann der Betrag entsprechend reduziert werden.

Freimitglieder und Funktionäre mit einem Spielerpass bezahlen nur den Unkostenbeitrag. Der Verbandsbeitrag entfällt.

Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder, Freimitglieder ohne Spielerpass, Schiedsrichter und Funktionäre ohne Spielerpass zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

### **Art. 12 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag beschränkt. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 800.- pro Mitglied und Vereinsjahr. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VI Organisation**

### **Art. 13 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.

### **Art. 14 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Kommissionen
- d) Revisoren

## **VII Hauptversammlung**

### **Art. 15 Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung ist jährlich, spätestens 60 Tage nach Ablauf des Vereinsjahres abzuhalten. Sie hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes mit anschliessender Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- Genehmigung Budget
- Wahlen
- Beschlussfassung über Anträge und Behandlung allfälliger Rekurse
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Verschiedenes

### **Art. 16 Ausserordentliche Hauptversammlung**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Letzterem ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

### **Art. 17 Einberufung der Hauptversammlung**

Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens 20 Tage vor derselben zu erfolgen. Die Mitglieder werden mittels Anzeige im Cluborgan oder durch Publikation im Amtsanzeiger eingeladen.

### **Art. 18 Anträge**

Anträge gemäss Art. 15 dieser Statuten sind spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Dringlichkeitsanträge, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

### **Art. 19 Stimm- und Wahlrecht**

Ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr ist jedes Mitglied stimm- und wahlberechtigt.  
Eine Vertretung der Stimmberechtigten ist nicht möglich.

### **Art. 20 Erforderliches Mehr**

Alle Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt.  
Geheime Abstimmungen und Wahlen finden nur statt, wenn 2/3 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.  
Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.  
Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

### **Art. 21 Leitung**

Die Hauptversammlung wird vom amtierenden Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten bis zum Schluss geleitet.

## **VIII Vorstand**

### **Art. 22 Mitgliederzahl, Amtsdauer**

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.  
Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier, maximal acht weiteren Mitgliedern.  
Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

### **Art. 23 Aufgaben**

Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ des Vereins.  
Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse.  
Er ist verantwortlich, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.  
Die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Ausgaben beträgt Fr. 15'000.- pro Saison.  
Er ist ermächtigt, die Entschädigungen für die Trainer in alleiniger Kompetenz festzulegen.  
Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellt.

### **Art. 24 Vertretung**

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.  
Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.  
Der Vorstand kann Einzelunterschriften erteilen und weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.  
Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

### **Art. 25 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.  
Der Präsident stimmt und wählt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

### **Art 26 Vakanzen**

Während der Amtsdauer austretende Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand für die laufende Amtsperiode ersetzt werden.

### **Art 27 Entschädigungen**

Die Vorstandstätigkeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich und es werden keine Entschädigungen ausgerichtet.

## **IX Kommissionen**

### **Art. 28 Technische Kommission**

Die Technische Kommission konstituiert sich selbst und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident Technische Kommission
- Sportchef
- TK-Sekretär
- Weitere Mitglieder nach Bedarf

Die Technische Kommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb. Sie ist verantwortlich für die Bestimmung der Trainer der Aktivmannschaften.

### **Art. 29 Juniorenkommission**

Die Juniorenkommission konstituiert sich selbst und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident Juniorenkommission
- Junioren-Sekretär
- Weitere Mitglieder nach Bedarf

Die Juniorenkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb in enger Zusammenarbeit mit der Technischen Kommission. Sie ist verantwortlich für die Bestimmung der Trainer der Junioren- und Kinderfussballmannschaften.

### **Art. 30 Senioren-/Veteranenkommission**

Die Senioren-/Veteranenkommission konstituiert sich selbst und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident Senioren-/Veteranenkommission
- Senioren-/Veteranen-Sekretär
- Weitere Mitglieder nach Bedarf

Die Senioren-/Veteranenkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb in enger Zusammenarbeit mit der Technischen Kommission. Sie ist verantwortlich für die Bestimmung der Trainer der Senioren- und Veteranenmannschaften.

## **X Revisoren**

### **Art. 31 Rechnungsrevisoren**

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer eines Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleant.

An der nächsten Hauptversammlung scheidet der 1. Revisor aus und der Suppleant rückt als 2. Revisor nach.

Der ausscheidende Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.

Als Revisoren sind stimmberechtigte Mitglieder mit Ausnahme von Vorstandsmitgliedern wählbar.

Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsbuchhaltung.

Sie erstatten der ordentlichen Hauptversammlung jährlich einen Revisorenbericht.

## **XI Schlussbestimmungen**

### **Art. 32 Publikationen**

Der Verein ist Herausgeber eines regelmässig erscheinenden Cluborgans, in welchem Mitteilungen und Informationen des Vereins publiziert werden.

Jedes Vereinsmitglied erhält das Cluborgan zugestellt. Die Kosten sind im Mitgliederbeitrag enthalten.

### **Art 33 Statutenänderungen**

Statutenänderungen können anlässlich einer Hauptversammlung beschlossen werden, wenn sich mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen.

### **Art 34 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung durchgeführt werden.

Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen der Auflösung zustimmen.

Bei der Auflösung des Vereins ist eine ordentliche Liquidation des Vereins durchzuführen.

Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, welche sich für die Liquidation von einem Vertreter des Regionalverbandes beraten lassen kann.

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das ganze Vermögen zwecks Verwahrung an die Gemeindebehörde Thun über, bis ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck gegründet wird. Sollte die Neugründung nicht innert zehn Jahren erfolgen, wird der Betrag einer gemeinnützigen Institution überwiesen.

### **Art. 35 Handelsregister**

Der Vorstand ist befugt, den Verein im Handelsregister eintragen zu lassen.

### **Art. 36 Unvorhergesehenes**

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Hauptversammlung

### **Art. 37 Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 11. August und durch den Schweiz. Fussballverband in Bern am 8. September 2010 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 19. November 2004.

Thun, 11. August 2010

FC Lerchenfeld  
Der Präsident

Der TK-Präsident

Mathias Kohler

Charles Giger